

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and
Medical University,
Fakultät Art, Health and Social Science,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Musiktherapie“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Prof. Dr. Karin Dannecker, Kunsthochschule Berlin Weißensee

Prof. Dr. Thomas Hillecke, SRH Hochschule Heidelberg

Prof. Dr. Johannes Junker, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen (HfWU)

Prof. Dr. Lutz Neugebauer, Nordoff/Robbins Zentrum Witten

Michelle Riemer, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

Dr. Dorothee Wienand-Kranz, Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG), Hamburg

Vor-Ort-Begutachtung 30.04.2021

Beschlussfassung 22.07.2021

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	8
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	9
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	14
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	15
2.3.1	Personelle Ausstattung	15
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	16
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	18
2.4	Institutioneller Kontext	20
3	Gutachten	22
3.1	Eckdaten zum Studiengang	23
3.2	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	24
3.2.1	Qualifikationsziele	24
3.2.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .	26
3.2.3	Studiengangskonzept	27
3.2.4	Studierbarkeit	31
3.2.5	Prüfungssystem	32
3.2.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	33
3.2.7	Ausstattung	33
3.2.8	Transparenz und Dokumentation	35
3.2.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	36
3.2.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	36
3.2.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	36
3.3	Zusammenfassende Bewertung	37
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	39

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten

geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (im Folgenden: MSH) auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ wurde am 17.12.2020 zusammen mit den Anträgen auf Akkreditierung der Bachelorstudiengänge „Tanztherapie“, „Kunsttherapie“ und „Theatertherapie“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 07.12.2017 geschlossen.

Die Freigabe des Sachstands erfolgte am 12.04.2021.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Rahmenprüfungsordnung
Anlage B	Zulassungs- und Auswahlordnung (digital)
Anlage C	Forschungskonzept (digital)
Anlage D	Gleichstellungskonzept (digital)
Anlage E	Konzept Qualitätsmanagement (digital)
Anlage F	Konzept räumlich-sächliche Ressourcen (digital)
Anlage G	Bibliothekskonzept (digital)
Anlage H	Musterdienstvertrag der Professor:innen (digital)
Anlage I	Programm zur Mitarbeiter:innenfortbildung (digital)
Anlage J	Berufungsordnung (digital)
Anlage K	Grundordnung (digital)

Studiengangspezifische Anlagen:

Anlage 01	Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 02	Modulhandbuch
Anlage 03	Diploma Supplement (engl.) (digital)
Anlage 04	Förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (digital)

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University	
Fakultät	Art, Health and Social Science	
Studiengangstitel	„Musiktherapie“	
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)	
Art des Studiums	Vollzeit	
Organisationsstruktur	Jedes Semester umfasst 15 Wochen Vorlesungszeit und neun Wochen vorlesungsfreie Zeit/Prüfungszeit. Die Modulprüfungen sind je nach Prüfungsform parallel zur Lehrveranstaltung, an ihrem Ende oder in der Prüfungszeit.	
Regelstudienzeit	6 Semester	
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP	
Stunden/CP	30 Stunden/CP (RPO § 3 Abs. 2)	
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 2.380 Stunden Selbststudium: 3.020 Stunden 670 Stunden (in Kontaktzeiten enthalten) Praxis:	

CP für die Abschlussarbeit	10 CP (inklusive Kolloquium)
Anzahl der Module	22
erstmaliger Beginn des Studiengangs	geplant ist Wintersemester 2021/2022
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Feststellung der künstlerischen Eignung (StuPo § 2)
Studiengebühren	550,00 Euro pro Monat zzgl. einer einmaligen Einschreibgebühr von 100,00 Euro

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Bei dem von der MSH Medical School Hamburg zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 03). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Studierenden erlangen laut Hochschule methodenübergreifende musiktherapeutische, künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen, die sie zu einer beruflichen Etablierung in den interdisziplinären Anwendungsfeldern der Gesundheitsberufe befähigen. Der Studiengang vermittelt sowohl künstlerische Mittel als auch künstlerisch-therapeutische Verfahrensweisen, welche die Absolvent:innen gezielt in Settings von Einzel- und Gruppentherapie zur Unterstützung von Klient:innen und Patient:innen nutzen können. Neben musiktherapeutischen Arbeitsweisen und musikalischen Techniken werden auch Grundlagen der Psychologie und Psychotherapie sowie empirische Forschungsmethoden vermittelt (vgl. Antrag 1.3.2).

Die Hochschule ordnet den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) auf Bachelorniveau ein. Des Weiteren orientieren sich die zu vermittelnden Inhalte an den für

die Absolvent:innen relevanten Berufsverbänden (beispielsweise Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft; Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien). Die Struktur des Studiengangs umfasst fünf Kompetenzfelder: Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz, Berufsübergreifende Handlungskompetenz, Erweiterte Fachkompetenz, Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz sowie Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen. Als vermittelte Schlüsselkompetenzen nennt die Hochschule u.a. ausgeprägte kommunikative, reflektive und empathische Kompetenzen, Gesprächsführungskompetenzen und die Fähigkeit zu eigen- und patientenverantwortlichem Handeln (vgl. Antrag 1.3.3).

Künstlerische Therapien sind laut Hochschule mittlerweile zu einem festen Bestandteil der heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Angebotslandschaft geworden. Diese Therapieformen finden sich in Kliniken, aber auch u.a. in Kinder- und Jugendhilfen, in der Flüchtlingshilfe, in Seniorenresidenzen, Hospizen sowie Selbsthilfeprojekten. Sowohl in Kliniken als auch in Einrichtungen der Rehabilitation ist in den letzten Jahren der Bestandteil der Kreativtherapien im therapeutischen Leistungsangebot deutlich gestiegen. Die Hochschule sieht insbesondere einen Bedarf an akademisch ausgebildeten Therapeut:innen, denen die interprofessionelle Zusammenarbeit und das Zusammenwirken unterschiedlicher künstlerisch-therapeutischer Schwerpunkte – wie sie bei den vier geplanten Bachelorstudiengängen Künstlerischer Therapien der MSH eingeübt werden – vertraut sind (vgl. 1.4.1).

Die Hochschule identifiziert die Künstlerischen Therapien als ein stetig wachsendes Berufsfeld und benennt berufliche Möglichkeiten im klinischen Bereich, im heilpädagogischen sowie im sozialtherapeutischen Umfeld. Des Weiteren prognostiziert die Hochschule eine zukünftige Stärkung der freiberuflichen ambulanten Tätigkeit durch eine gesetzliche Neuregelung der Gesundheitsfachberufe in der nächsten Legislaturperiode (vgl. 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet M16, das in vier Semestern abgeschlossen wird. Mobilitätsfenster sind insbesondere in M14 (Praktikum) gegeben.

Folgende Module werden angeboten (grün markierte Module sind studiengang-übergreifend):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
M1	Geschichte und Ansätze der Musiktherapie	1	5
M2	Medizinische und psychologische Grundlagen der Interdisziplinären Therapien	2	5
M3	Anthropologische und soziologische Grundlagen der Künstlerischen Therapien	1	5
M4	Kunsthistorische Grundlagen der Künstlerischen Therapien	1, 2	5
M5	Musikalische Basiskompetenzen	1, 2	10
M6	Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I	1, 2	10
M7	Philosophie und Ethik der Kunst und der Künstlerischen Therapien	3, 4	10
M8	Musiktherapie in pädagogischen, heilpädagogischen und sozialen Anwendungsfeldern	2	5
M9	Musiktherapie in klinischen Anwendungsfeldern	3, 4	5
M10	Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie in Abgrenzung und Ergänzung zu künstlerisch-therapeutischen Ansätzen	3, 4	10
M11	Musikalische Kernkompetenzen	3, 4	10
M12	Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen II	3, 4	10
M13	Berufsrecht und Berufspolitik	6	5
M14	Praktikum (Blockpraktikum mit Mentoring)	5	30
M15	Supervision/Therapeutische Gruppensupervision	6	5
M16	Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung	1, 2, 3, 4	10
M17	Künstlerisches Portfolio I	4	5
M18	Künstlerisches Portfolio II	6	5
M19	Wissenschaftliches Arbeiten	1	5
M20	Empirische Forschungsmethoden der Künstlerischen Therapien	2, 3	10
M21	Interdisziplinäre Fall- und Projektarbeit	6	5
M22	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	10

	Gesamt		180
--	---------------	--	------------

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 02) werden der Modultitel, die Modulgruppe, die Modulverantwortlichen, der Angebotsturnus, die Dauer der Module, die Lage der Module im Studium sowie die Art der Lehrveranstaltungen und die Teilnahmevoraussetzungen genannt. Es werden Angaben zu den Inhalten des Moduls, den Qualifikationszielen und dem angestrebten Kompetenzerwerb gemacht. Darüber hinaus werden der Workload, die Semesterwochenstunden, die Kontaktzeit und die Selbststudienzeit ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden CP, die Lernformen und die Prüfungsform. Die Rubrik Verwendbarkeit des Moduls gibt an, für welche Studiengänge das Modul konzipiert ist. Zudem wird empfohlene fachbezogene Grundlagenliteratur genannt.

Einzelne Veranstaltungen finden gegebenenfalls studiengangübergreifend statt, um die Interdisziplinarität zu fördern (vgl. Antrag 1.2.2).

Im Kompetenzfeld Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz (40 CP) werden grundlegende musiktherapeutische, künstlerische und theoretische Fachkompetenzen in insgesamt sechs Modulen erworben. Das Kompetenzfeld Berufsübergreifende Handlungskompetenz (10 CP) lehrt den Studierenden in einem Modul, eine ästhetische und ethische Perspektive auf das Berufsfeld der Musiktherapie einzunehmen. Die Erweiterte Fachkompetenz (40 CP) umfasst fünf Module und baut auf die Grundlagen der theoretischen, kunsttherapeutischen und künstlerischen Fachkompetenzen auf, vertieft und erweitert diese. Es werden Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie vermittelt und diese in Abgrenzung zu den Ansätzen der Künstlerischen Therapie betrachtet. Im Kompetenzfeld Berufsfeldbezogene Handlungskompetenzen (60 CP) lernen die Studierenden berufspraktische Kompetenzen: Diese beinhalten rechtliche Berufsaspekte, aber auch das Sammeln von Praxiserfahrung und die Erarbeitung eines künstlerischen Portfolios. Die vier Module des Kompetenzfelds Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen (30 CP) begleiten den Studiengang vom ersten bis zum letzten Semester. Sie vermitteln Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und bereiten auf das Verfassen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vor bzw. beinhalten auch das Schreiben der Bachelorarbeit.

Auf didaktischer Ebene wird das zentrale Ziel des Studiengangs – die Spezialisierung der Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit – durch die Herstellung

von Anwendungs- und Praxisbezügen verfolgt. Es werden laut Hochschule Fachkompetenzen und Sozialkompetenzen miteinander kombiniert, um die Employability – die Fähigkeit, sich auf berufliche Anforderungen einzustellen und sich kontinuierlich neues Wissen selbstständig anzueignen – zu fördern. Im didaktischen Konzept wird ein kritisch-konstruktiver Bildungsansatz verfolgt und es wird Wert auf eine methodische Vielfalt gelegt, die dem Inhalt der Lehrveranstaltung angemessen ist. Es kommen erfahrungsbezogene, problemorientierte sowie handlungsorientierte Methoden zum Einsatz. Vorwiegende Lehrmethoden sind Übungen, Vorlesungen und Seminare wobei insbesondere bei Letzterem auf kleine Gruppen geachtet wird. Als Prinzipien ihres didaktischen Konzepts nennt die Hochschule das Begleiten und Anregen des Lernprozesses unter gleichzeitiger Förderung von individuellem und gruppenspezifischem Engagement (Balance zwischen Selbst- und Fremdsteuerung); das Anleiten von Selbstreflexion und das Einüben von Transferleistungen; sowie die regelmäßige Evaluation des Lehrangebots (vgl. Antrag 1.2.4).

Das digitale Campus-Management-System TraiNex ergänzt das Lehrsystem um eine elektronische Komponente. Neben dem virtuellen Campus von TraiNex wird für das e-Learning auch Adobe Connect genutzt (vgl. Antrag 1.2.5).

Ein Theorie-Praxis-Transfer findet im Modul M14 statt, in dem mindestens zwei musiktherapeutische Praktika durchgeführt werden. Die Praxisphase ist im fünften Semester angesiedelt und dient den Studierenden dazu, neue berufliche Perspektiven zu kreieren sowie Ideen für das weitere Studium und insbesondere für die Bachelorarbeit zu sammeln. Das Praxismodul schließt mit einem Bericht als Modulprüfungsleistung ab. Die Praktika müssen in mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen absolviert werden, wobei eines davon im klinischen Anwendungsfeld liegen muss. Im sechsten Semester findet eine Nachbereitung der Praxisphase seitens der Hochschule im Rahmen der therapeutischen Gruppensupervision im M15 statt (vgl. Modulhandbuch M14 und M15, Anlage 02).

Die Module des Studiengangs integrieren internationale Aspekte, indem sie die Studierenden mit beruflichen Rahmenbedingungen der Musiktherapie in anderen Ländern sowie mit internationalen Konzepten, Theorien und Modellen vertraut machen. Studierende lernen, die Übertragbarkeit internationaler Fachliteratur auf die Situation in Deutschland zu prüfen. Es ist möglich, die Abschlussarbeit in englischer Sprache und/oder im Ausland zu verfassen (vgl. Antrag 1.2.8).

Auslandssemester und Auslandspraktika können in den Studienverlauf integriert werden, ebenso kann durch die Teilnahme an internationalen Fachtagungen ein Blick über die länderspezifische Fachgrenze vorgenommen werden. Das Career Center, das Praktikumsbüro und das International Office unterstützen die Studierenden bei einer internationalen Gestaltung ihres Studiums (vgl. Antrag 1.2.9).

Um Forschungsaktivitäten zu bündeln, wurden an der MSH Forschungscluster eingerichtet, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und dem wissenschaftlichen Austausch dienen. Die Forschungscluster sind: Exercise and Health; Systemische Neurowissenschaften; Klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie; Umwelt, Sozialer Raum und Nachhaltigkeit; ICF – Nutzung und Implementierung; Aging Research and Preventive Medicine (vgl. Forschungskonzept 2.2, Anlage C). Die Künstlerischen Therapien sind mit Forschungsaktivitäten in die Forschungscluster Umwelt, Sozialer Raum und Nachhaltigkeit sowie Klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie eingebunden. Zur Integration der Forschungen ins Studium nennt die Hochschule folgende Maßnahmen: Die Forschung orientiert sich weitgehend an den inhaltlichen Schwerpunkten der Studiengänge und ebenso findet anhand dieser Schwerpunkte die Rekrutierung von Lehrpersonal statt. Darüber hinaus werden die Studierenden durch das Vermitteln von Forschungsmethoden und die Einbeziehung in Forschungsvorhaben (etwa als studentische Hilfskräfte) an eine mögliche berufliche Zukunft innerhalb der Wissenschaft herangeführt. Für die curriculare Gestaltung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ gibt die Hochschule an, aktuelle wissenschaftliche Inhalte bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Studieninhalte einzubeziehen. Ebenso wird eine Integration der Forschung in den Studienverlauf mit der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen (M19, M20) und durch die aktive Einbindung der Lehrenden in den wissenschaftlichen Diskurs gefördert (vgl. Antrag 1.2.7).

Die Modulprüfungen sind im § 7, § 8 und § 9 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage A) definiert und im Modulhandbuch (Anlage 02) beschrieben und modulbezogen festgelegt. In der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 01) wird unter § 8 die Gewichtung der Prüfungsbestandteile dargestellt.

Je nach Prüfungsform werden Modulprüfungen parallel zur Veranstaltung (beispielsweise Referate) oder am Ende der Lehrveranstaltungen (beispielsweise

Klausuren) oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Semesterende (beispielsweise Hausarbeiten) abgelegt. Insgesamt werden drei Klausuren, vier Hausarbeiten, zwei Berichte und eine Bachelorarbeit geschrieben. Des Weiteren wird ein Referat gehalten, es werden vier mündliche Prüfungsgespräche, vier Präsentationen und ein Bachelorarbeitskolloquium durchgeführt (vgl. Antrag 1.2.3). Die Module M15, M16 und M17 finden in einem geschützten und benotungsfreien Raum statt, hier besteht die Modulprüfung in der Teilnahme an der Veranstaltung (vgl. Modulhandbuch, Anlage 02).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist in § 13 sowie § 21 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können demnach zweimal wiederholt, die Bachelorarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (vgl. Anlage A).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 10 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Ebenda ist auch die Anrechnung außerschulisch erworbener Leistungen dargelegt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 6 Abs. 7 und 8 sowie § 7 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung.

Die Hochschule sieht Gleichstellung als umfassende Querschnittsaufgabe in Forschung, Lehre und Studium sowie auf allen Entscheidungsebenen. Zur Sicherung der Chancengleichheit werden vielfältige Maßnahmen sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen (näheres im Gleichstellungskonzept Anlage D).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang sind in der Zulassungs- und Auswahlordnung unter § 2 und in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 geregelt (vgl. Anlage B und Anlage 01).

Für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 des Hamburger Hochschulgesetzes oder § 38 des HmbHG erfüllt sein. Die Rahmenbedingungen für das Verfahren der Zulassung und der Auswahlverfahren sind in der Zulassungs- und Auswahlordnung unter den §§ 5, 6 und 7 dargelegt (vgl. Anlage B). Eine Entscheidung über die Zulassung wird nach einem Auswahlgespräch getroffen, das von zwei akademisch qualifizierten Mitarbeiter:innen der MSH durchgeführt und bewertet wird. Als Auswahlkriterien gelten neben der Hochschulzugangsberechtigung die im Auswahlgespräch dargelegte persönliche Eignung, Studienmotivation und berufliche Perspektive, der berufliche Werdegang sowie Weiterbildungen. Als weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ ist die Feststellung der künstlerischen Eignung vorgesehen. Diese erfolgt gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen eines individuellen Aufnahmeverfahrens, das sowohl einen künstlerisch-praktischen als auch einen Gesprächsteil umfasst. Die künstlerische Eignung bezieht sich auf die künstlerische Erfahrung ebenso wie auf die Bereitschaft und das Vermögen sich kreativ auf künstlerische Prozesse einzulassen (vgl. Anlage O1).

Im Falle einer Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage im Bewerbungsprozess haben Studienbewerber:innen mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Möglichkeit, einen Antrag auf die sofortige Zulassung zu stellen. Diesem Antrag kann stattgegeben werden, sofern durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass den Bewerber:innen eine Wartezeit nicht zumutbar ist (vgl. Gleichstellungskonzept 4.4, Anlage D).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Das Department Künstlerische Therapien und Kunst, Gesellschaft und Gesundheit umfasst derzeit (Stand WS 2020/21) 6,4 VZÄ Stellen für Professor:innen, 1,5 VZÄ Vertretungen von Professor:innen sowie 3,8 VZÄ Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen mit Schwerpunkt Lehre. Ausgeschrieben sind im Department Künstlerische Therapien, an dem der Bachelorstudiengang angesiedelt ist, sieben Professuren für die Künstlerische Therapien die Schwerpunkte Musiktherapie, Kunsttherapie, Theatertherapie sowie Tanztherapie. Darüber hinaus Musiktherapie und Musikpädagogik; Kunsttheorie und künstlerische Praxis; Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie (vgl. Antrag 2.1.1).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist noch kein Personal berufen. Im Studienjahr fallen bei Vollausslastung im Durchschnitt 56 SWS an. Die Hochschule plant die Berufung von sieben Professuren (VK). Davon entfallen 1,75 Professorenstellen (VK) je zu akkreditierenden Bachelorsstudiengang.

Die Hochschule berücksichtigt dabei Vorgaben des Anerkennungsbescheides des Landes, dass mindestens 50 % der Lehrnachfrage an der Fakultät Art, Health and Social Science von professoralem Lehrpersonal abgedeckt werden muss. Im Studiengang wird ein Betreuungsverhältnis von Professor:in je Student:in von 1:40 umgesetzt (vgl. ebd.)

Die Professuren werden über ein Berufungsverfahren besetzt, welches die Berufungsordnung regelt (vgl. Anlage J). Unter Anlage H findet sich der Mustervertrag für Professor:innen. Die Hochschule unterstützt die Professionalisierung ihrer Lehrenden. Hochschuldidaktische Weiterqualifizierungen finden sowohl durch externe Weiterbildungen als auch innerhalb des Hochschulverbundes statt (vgl. Anlage I). Zum Hochschulverbund gehören neben der MSH Medical School Hamburg die HMU Health and Medical University Potsdam, die BSP Business School Berlin und die MSB Medical School Berlin.

Als weiteres Personal der MSH (nicht studiengangspezifisch) nennt die Hochschule 29 VZÄ Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit dem Schwerpunkt Wissenschaftsmanagement sowie 52,5 VZÄ Stellen von nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Zudem bestehen 41 Verträge mit studentischen Hilfskräften (vgl. Antrag 2.2.1).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag ist eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (Anlage 04).

Die MSH erstreckt sich in Hamburg über drei Gebäude in der Hamburger Hafencity und einem im Harburger Binnenhafen. Neben den Verwaltungsräumen befinden sich dort gut ausgestattete Seminar-, Vorlesungs- und Praxisräume auf insgesamt 13.000 qm. Der Campus Art and Social Change ist im Hochschulgebäude im Harburger Binnenhafen, in den Hallen einer alten Seifenfabrik, angesiedelt. Hier befinden sich auf rund 4.000 qm Studios, Ateliers und Seminar- bzw. Büroräume für das Departments Kunst, Gesellschaft und Gesundheit sowie für das Department Family, Child and Social Work. Eine Erweiterung der MSH um ein neues Lehr- und Forschungsgebäude in der Hafencity mit 5.700 qm ist

geplant. Zusätzlich verfügt die MSH über einen Campus in Schwerin für die klinische Ausbildung im Studiengang Humanmedizin, der sich dort auf dem Gelände der Helios Kliniken Schwerin befindet (vgl. Anlage F).

Darüber hinaus ist in den Gebäuden des Campus Hamburg die Institute of Research and Education GmbH (IRE) untergebracht, auf die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen Forschungstätigkeiten der MSH übertragen werden. Ebenfalls auf dem Hamburger Campus befindet sich eine psychotherapeutische Hochschulambulanz, das Hafencity Institut für Psychotherapie (HIP) sowie das Hafencity Institut für Systemische Ausbildung (HISA), an dem Studierende psychotherapeutische Behandlungen in Anspruch nehmen und/oder psychotherapeutische Weiterbildungen belegen können (vgl. Konzept räumlich-sächliche Ressourcen 2.1.5, Anlage F; Forschungskonzept 3.2, Anlage C).

Die MSH verfügt über eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit zwei Standorten (Hafencity und Harburger Binnenhafen) ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt (vgl. Antrag 2.3.2).

Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich derzeit auf ca. 11.000 Medien am Standort Hafencity und 5.100 Medien am Campus Arts and Change (Standort Harburger Binnenhafen). Der Standort Hafencity verfügt zusätzlich über ein psychologisches Testlabor mit 35 PC-gestützten Arbeitsplätzen; online steht eine Testbibliothek mit 275 Testverfahren zur Verfügung. Um das standortübergreifende Angebot zu sichern, besitzt die Hochschule zurzeit Lizenzen für gut 150.000 Bücher und erweitert diesen Bestand fortlaufend.

Ein Überblick über Testverfahren, Fachdatenbanken und Fachzeitschriften im Bestand der Hochschulbibliothek findet sich in den Anlagen des Bibliothekskonzeptes (Anlage G). Neben frei verfügbaren Datenbanken hat die Hochschule 77 DFG-geförderte Nationallizenzen sowie Zugriff auf studiengangspezifische Datenbanken. Für den Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ relevante Datenbanken können dabei u.a. Datenbanken des Fachbereichs Psychologie (PsycINFO, PsycARTICLES, EBSCO Psychology and Behavioral Sciences Collection, PEP-Web, PsyJournals) sein. Zudem greift die Bibliothek auch auf Literaturbestände von Kooperationspartnern aus dem eigenen Hochschulverbund zurück. Die Studierenden und Lehrenden der MSH haben weiterhin die Möglichkeit, alle wissenschaftlichen Bibliotheken Hamburgs zum Teil kostenfrei zu nutzen. Anfallende Nutzungsgebühren werden von der MSH erstattet. Zur Recherche stehen

dabei mehr als 16 wissenschaftliche Kataloge, teilweise mit direkter Bestellmöglichkeit, zur Verfügung. Kooperationen mit wissenschaftlichen Bibliotheken, die Öffnungszeiten der Bibliotheken beider Standorte sowie die Bestandsentwicklung werden ausführlich im Bibliothekskonzept dargestellt (Anlage G).

Die IT-Strategie der Hochschule in Bezug auf Lehre, Forschung und Verwaltung ist in Anlage F dargestellt. Die Hochschule erläutert hier ihr Vorgehen, um sichere und zuverlässige IT-Dienste sowie ein leistungsstarkes Internet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus bietet die Hochschule den Studierenden und Lehrenden auch relevante Hard- und Software und stellt ihnen einen „Virtual Campus“ zur Verfügung, der auf der Basis des Campus-Management-Systems „TraiNex“ betrieben wird. Dieser kann zur synchronen und asynchronen Kommunikation sowie zum computergestützten Lernen genutzt werden und erweitert durch die Einbeziehung von Online-Ressourcen das Repertoire der Lehre. Als Teil ihrer IT-Strategie gibt die Hochschule an, den Studierenden und Lehrenden neben dem WLAN-Netz auch einen VNP zur Verfügung zu stellen, sodass der Zugriff auf Daten und IT-Dienste jederzeit auch von extern möglich ist.

Für die Finanzierung der Forschung werden neben den hochschuleigenen Mitteln der MSH auch projektgebundene sowie als Projekt- oder Programmpauschalen designierte Drittmittel eingeworben. Der aktuelle Drittmittelzufluss und seine Projektzugehörigkeiten werden in Anlage 9.1 des Forschungskonzepts dargelegt (vgl. Anlage C).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die MSH Medical School Hamburg misst der Qualität von Studium und Lehre nach eigenen Angaben eine hohe Bedeutung bei. Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, welches sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird.

In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement (Anlage E) beschreibt die Hochschule auf allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Angestrebt wird, alle Verantwortlichen der Hochschule in qualitätssichernde Prozesse einzubinden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant und deren Durchführung evaluiert. Selbstbewertungsworkshops sowie Qualitätszirkel finden regelmäßig statt.

Um mit Hilfe der Rückmeldung von Studierenden Verbesserungspotenziale zu erkennen, werden verschiedene Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt. Bezogen auf die Lehrveranstaltungen werden summative und in der Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt. Bei den formativen Evaluationen können die von den Studierenden eingebrachten Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. verbessert werden. Die jährlichen Evaluierungsberichte dokumentieren die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluierungsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Den Studierenden wird eine Kurzversion der Ergebnisse im Intranet TraiNex präsentiert (vgl. Anlage E).

Die Homepage der MSH gibt Studieninteressierten einen breiten Überblick über die Studienmöglichkeiten an der Hochschule. Für jeden Studiengang gibt es ein aktuelles Informationsblatt. Ebenso werden zu jedem Semesterbeginn aktuelle Print-Broschüren am Campus der MSH für die Studierenden bzw. Interessierten zugänglich gemacht (vgl. Antrag 1.6.7).

Das Betreuungsangebot der Hochschule für die Studierenden umfasst, neben individueller Beratung und den Beratungsangeboten der Departmentleitung und des Prüfungsbüros, vielfältige Einrichtungen und Instrumente. Dazu gehören unter anderem ein Praktikumsbüro und das Career Center mit integriertem International Office (mit der Aufgabe, die Schnittstelle zwischen Studium und Beruf zu gestalten). Das Career Center bietet eine Auswahl fakultativer Kurse, Seminare und Workshops zur Ausbildung von Sozial-, Schlüssel- und Methodenkompetenzen an. Alle Kurse werden studiengangübergreifend angeboten und stehen Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge offen. Die Studierenden sollen so unterschiedliche Fachtraditionen kennenlernen und sich interdisziplinär mit zentralen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und berufsfeldübergreifenden Kompetenzen auseinandersetzen.

Die Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für ausländische Studierende und Personen mit Migrationshintergrund sind im Gleichstellungskonzept beschrieben. Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sind ebenfalls im Gleichstellungskonzept dargestellt (vgl. Anlage D).

Nachteilsausgleiche bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (§ 6 Abs. 7, 8, §7 Abs. 4) geregelt (vgl. Anlage A).

2.4 Institutioneller Kontext

Die MSH Medical School Hamburg ist eine seit dem 10.11.2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der Hafencity in Hamburg mit mittlerweile vier Fakultäten. Der Studienbetrieb an der Fakultät Gesundheitswissenschaften wurde zum Wintersemester 2010/2011 und an der Fakultät Humanwissenschaften zum 03.07.2013 aufgenommen. Die Fakultät Humanwissenschaften ist als wissenschaftliche Hochschule mit universitärem Status in Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung forschungsorientiert ausgerichtet. Die Fakultät Gesundheitswissenschaften arbeitet mit dem Status einer Fachhochschule stark anwendungsorientiert. Sie bietet Studiengänge in Teilzeit- und in Vollzeitstudienmodellen für Schulabgänger:innen, aber auch für Berufstätige an. Mit Schreiben vom 11.06.2020 wurden zusätzlich die Fakultäten Art, Health and Social Science (Fachhochschule) sowie Medizin (wissenschaftliche Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist) genehmigt. Insgesamt studieren (Stand Wintersemester 2020/21) 3.544 Studierende an der MSH.

Zum Leitbild der Hochschule gehört insbesondere die Förderung interdisziplinärer und interprofessioneller Kompetenzen, die sich in dezidiert studiengangübergreifenden Veranstaltungen wiederfindet (vgl. Modulhandbuch 3.2, Anlage 02).

Der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ ist an der Fakultät Art, Health and Social Science angesiedelt. Die Fakultät bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an, die sich auf wissenschaftlicher Ebene mit der Frage der Förderung, Unterstützung und Begleitung von Menschen in sozialen Systemen befassen, und verbindet künstlerische und sozialwissenschaftliche Aspekte (vgl. Modulhandbuch, Anlage 02). An der Fakultät Art, Health and Social Science studieren

aktuell 548 Studierende (Stand Wintersemester 2020/21) in folgenden drei Bachelor- und vier Masterstudiengängen: Soziale Arbeit (B.A.), Transdisziplinäre Frühförderung (B.A.), Expressive Arts in Social Transformation (B.A.), Soziale Arbeit (M.A.), Sexualwissenschaft (M.A.), Kunstanaloges Coaching (M.A.) und Intermediale Theatertherapie (M.A.). Die Fakultät ist in drei Departments unterteilt: Kunst, Gesellschaft und Gesundheit; Family, Child and Social Work; Künstlerische Therapien. Der Studiengang „Musiktherapie“ soll gemeinsam mit den ebenfalls geplanten Bachelorstudiengängen „Kunsttherapie“, „Tanztherapie“ und „Theatertherapie“ dem Department Künstlerische Therapien zugeordnet werden.

Die institutionelle Struktur der Hochschule ist im Antrag skizziert (vgl. Antrag 3.1.1). Die fachlich-disziplinäre Struktur der Hochschule, deren Grundlage die Prozesse Strategieentwicklung, administrative Prozesse, akademische Prozesse und Qualitätssicherung sind, ist in der Grundordnung verankert. Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane und Gremien, genauso wie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrenden, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter:innen der Hochschule sind ebenfalls in der Grundordnung definiert (vgl. Anlage K) und im Antrag beschrieben.

3 Gutachten

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (im Folgenden MSH) zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ (Vollzeit) fand am 30.04.2021 gemeinsam mit der Begutachtung der Bachelorstudiengänge „Theatertherapie“, „Kunsttherapie“ und „Tanztherapie“ statt. Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachter:innen berufen:

als Vertreter:innen der Hochschulen:

Prof. Dr. Karin Dannecker, Kunsthochschule Berlin Weißensee

Prof. Dr. Thomas Hillecke, SRH Hochschule Heidelberg

Prof. Dr. Johannes Junker, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen (HfWU)

Prof. Dr. Lutz Neugebauer, Nordoff/Robbins Zentrum Witten

als Vertreterin der Berufspraxis:

Dr. Dorothee Wienand-Kranz, Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG)

als Vertreterin der Studierenden:

Michelle Riemer, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studen-

tischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.1 Eckdaten zum Studiengang

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Art, Health and Social Science, angebotene Studiengang „Musiktherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.710 Stunden Präsenzstudium, 670 Stunden Praktikum und 3.020 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 37 oder § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Zusätzlich wird ein Auswahlgespräch geführt, bei dem die Studienmotivation, die beruflichen Perspektiven und die persönliche Eignung beurteilt werden. In einem individuellen Aufnahmeverfahren wird die künstlerische Eignung (künstlerische Erfahrung sowie die Bereitschaft und das Vermögen, sich auf künstlerische Prozesse einzulassen) festgestellt. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2021/2022 erfolgen. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.2 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachter:innen traf sich am 29.04.2021 zu einer virtuellen Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 30.04.2021 wurde ebenfalls virtuell durchgeführt. Die Gruppe der Gutachter:innen wurde von Mitarbeiter:innen der AHPGS begleitet.

Die Gutachter:innen führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreter:innen der Fakultät, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus den Studiengängen „Expressive Arts in Social Transformation“, „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und „Humanmedizin“.

3.2.1 Qualifikationsziele

Der vorliegende Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ zielt darauf ab, Fachpersonal im musiktherapeutischen Bereich der Künstlerischen Therapien für den beruflichen Einsatz in heilpädagogischen und sozialtherapeutischen sowie klinischen Kontexten auszubilden. Der Studiengang vermittelt sowohl künstlerische Mittel als auch künstlerisch-therapeutische Verfahrensweisen, welche die Absolvent:innen gezielt in Settings von Einzel- und Gruppentherapie zur Unterstützung von Klient:innen und Patient:innen nutzen können. Neben kunsttherapeutischen Arbeitsweisen und künstlerischen Techniken werden auch Grundlagen der Psychologie und Psychotherapie sowie empirische Forschungsmethoden vermittelt.

Die Gutachter:innen befinden die Etablierung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ an der MSH für unterstützenswert und befürworten diesen auch in Hinblick auf aktuelle Beschäftigungsmöglichkeiten. Sie begrüßen das Vorhaben der MSH, ein eigenes Department für Künstlerische Therapien zu gründen und dort vier Bachelorstudiengänge für Künstlerische Therapien – neben der Musiktherapie auch Theatertherapie, Kunsttherapie und Tanztherapie – anzubieten, und sehen Potentiale für fruchtbare interdisziplinäre Verschränkungen. In den fachlichen Diskussionen vor Ort bemerken die Gutachter:innen, dass sich die Hochschule kritisch mit der Ausgestaltung der Studiengänge auseinandersetzt und ein Problembewusstsein für komplexe Themen und Fragestellungen besitzt.

Ebenfalls positiv fiel den Gutachter:innen die Offenheit der Hochschule gegenüber den von Gutachter:innenseite geäußerten Anregungen auf.

Aus Sicht der Gutachter:innen erscheint die Positionierung der Künstlerischen Therapien in der Nähe der Fachbereiche Psychologie und Medizin sinnvoll. Hier sehen die Gutachter:innen die Chance für den Studiengang und seine Studierenden, eine eigene künstlerisch-therapeutische Identität in Abgrenzung zur Psychotherapie zu entwickeln. Die Gutachter:innen erkennen jedoch auch eine Diskrepanz zwischen den anthropologisch-philosophisch ausgerichteten Qualifikationszielen des Modulhandbuchs und der bei der Begutachtung gelebten medizinisch-psychologischen Positionierung des Studiengangs. Die Hochschule erläutert hierzu: Ein kritisches Verständnis der Begriffe Krankheit/ Gesundheit sowie das Verständnis von Ästhetik, Kunst und deren gesellschaftliche Kontextualisierung wird anthropologisch-philosophisch entwickelt. In der Analyse und Auswertung therapeutischer Prozesse sind psychologische und medizinische Bezüge wichtig, die die MSH durch interprofessionelle Verschränkungen der Departments gewährleistet. Zudem fällt den Gutachter:innen auf, dass die Hochschule in ihrem Leitbild zwar vermehrt auf die Wissenschaft verweise, jedoch die Kunst im Leitbild unerwähnt bleibe. Die Hochschule nimmt dies als berechtigten Hinweis auf.

In der Vor-Ort-Begutachtung werden die Beschäftigungsmöglichkeiten der Absolvent:innen diskutiert. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, je künstlerisch-therapeutischer Fachrichtung nach Möglichkeit eine approbierte Lehrkraft einzustellen, da im Rahmen der geplanten Ambulanzarbeit eine heilkundliche Berufserlaubnis des/der Leitenden notwendig ist, um nicht die Notwendigkeit der Verantwortung bei einer nicht-künstlerisch-therapeutischen Leitung zu haben. Die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen sehen für Künstlerische Therapien keine Approbation vor, sodass auch der Studiengang „Musiktherapie“ die Approbation nicht als Qualifikationsziel beinhaltet. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass in Hinblick auf die zukünftigen Beschäftigungsmöglichkeiten so zwischen den Studierenden des Studiengangs „Musiktherapie“ und den Lehrenden eine Diskrepanz entstände, da ihnen unterschiedliche berufliche Handlungsfelder offen stehen. Die Hochschule bekräftigt, dass eine präzise Vermittlung beruflicher Handlungsfelder und damit verbunden deren Grenzen im Studiengang stattfindet.

Die Gutachter:innen sind sich einig, dass der Studiengang von einer Stärkung der Internationalität profitieren kann. Zur Positionierung in der Forschungslandschaft und zur internationalen Vernetzung empfehlen die Gutachter:innen, Verbindungen zu ausländischen Hochschulstandorten aufzubauen, die ebenfalls mehrere Studiengänge der Künstlerischen Therapien durchführen. Zusätzlich sollte auch das Curriculum internationale und hierbei auch nuanciert auf musiktherapeutische Fragestellungen bezogene Forschungsliteratur beachten.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ ist nach Ansicht der Gutachter:innen im Wesentlichen stimmig. Es orientiert sich an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung umfassen. Die Gutachter:innen beurteilen die Qualifikationsziele als adäquat und kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit führt. Die Qualifikationsziele mit ihren fachlichen und überfachlichen Aspekten beziehen sich darüber hinaus insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Bei der Ausgestaltung der Qualifikationsziele ist der aktuelle Forschungsstand in den Musiktherapien inklusive internationaler Forschungsliteratur zu berücksichtigen.

3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Bei der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Der Start des Studiengangs ist zum Wintersemester 2021/2022 in Vollzeit geplant. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 22 Module vorgesehen, die alle absolviert werden müssen. Sie weisen einen Umfang von fünf bis zehn CP auf, mit Ausnahme des Moduls M14 (Praktikum), das 30 CP umfasst. Für die Bachelorarbeit einschließlich begleitender Veranstaltung werden insgesamt 10 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind grundsätzlich gegeben. Eine Ausnahme bildet M16 (Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung), das in vier Semestern abgeschlossen wird. Das Modul soll die Studierenden über ihren Studienverlauf begleiten und schließt mit einer unbenoteten Prüfungsleistung ab. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP vorgesehen.

Für den Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Die Vergabe einer relativen Note (ECTS-Note) ist in § 10 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachter:innen den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16.02.2017, den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.3 Studiengangskonzept

Das Profil des Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ beruht auf den fünf Kompetenzfeldern: Allgemeine Fachkompetenz, Berufsübergreifende Handlungskompetenz, Erweiterte Fachkompetenz, Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz sowie Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen. Fünfzehn Module sind studiengangspezifisch für die Musiktherapie, sieben Module werden laut Modulhandbuch gemeinsam mit den Studierenden der Bachelorstudiengängen „Kunsttherapie“, „Theatertherapie“ und „Tanztherapie“ belegt. Bei diesem Verhältnis von studiengangübergreifenden und genuinen Modulen sehen die Gutachter:innen zwar den Vorteil, dass interdisziplinäre und interprofessionelle Kompetenzen gestärkt werden können; gleichzeitig sehen sie aber die Gefahr, dass die einzelnen Fachrichtungen der Künstlerischen Therapien in den Studiengängen nicht nuanciert genug herausgearbeitet werden. Diese Tendenz bildet sich laut Gutachter:innen bereits im Modulhandbuch ab. Die Spezifität der Musiktherapie sollte gestärkt und die Fachrichtung von den anderen Künstlerischen Therapien abgegrenzt werden. Zur Überarbeitung des Modulhandbuchs empfehlen die Gutachter:innen die Kontaktaufnahme mit den relevanten Berufsverbänden.

Weiterhin wird über die im Modulhandbuch für die einzelnen Module des Studiengangs „Musiktherapie“ angegebenen Literaturhinweise diskutiert. Hier sollte laut Gutachter:innen auf die Aktualität der Literatur und der Beachtung internationaler Forschung geachtet werden.

Die Gutachter:innen bringen ihre Bedenken in Hinblick auf das umfangreiche Studienprogramm an, das in drei Jahren Regelstudienzeit vermittelt werden soll. Die Hochschule ist sich dieses ambitionierten Plans durchaus bewusst, möchte aber auch betonen, dass es sich hierbei um ein Bachelorstudium handelt, bei dem Kompetenzen auf Bachelorniveau erworben werden. Es sei, so die Hochschule, durchaus sinnvoll im Anschluss danach eine Weiterqualifizierung durch ein Masterstudium oder eine anderweitige Weiterbildung anzustreben. Die Gutachter:innen regen an, dass diese Informationen für die Studierenden an geeigneter Stelle transparent abgebildet werden.

Bezogen auf die angezielte Vermittlung forschungsbezogener und wissenschaftlicher Kompetenzen thematisieren die Gutachter:innen die Lehre geeigneter Forschungsmethoden. Dieser Thematik sollte im Studiengang genügend Raum zur Verfügung stehen. Die Hochschule erläutert, dass das Ziel der Methodenvermittlung darin liege, die Vielfalt von Forschungsmethoden sichtbar zu machen und den Studierenden zu verdeutlichen, wie sich die Wahl der Forschungsmethode auf die Fragestellung auswirke und umgekehrt.

Die Hochschule sieht vielfältige Formate für die Stärkung der inter- und transdisziplinären Kompetenzen vor. So gebe es außercurricular die sogenannten POLI-Tage, an denen die Studierenden fachübergreifend Projekte bearbeiten; ebenfalls außercurricular werden fakultätsübergreifend und mitunter sogar hochschulübergreifende Veranstaltungen angeboten, die laut Hochschule von den Studierenden sehr gut angenommen werden. Auf curricularer Ebene finden sich im Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ die Module M7 (Philosophie und Ethik der Kunst und der Künstlerischen Therapien) und M21 (Interdisziplinäre Fall- und Projektarbeit).

Im Studiengang sind im fünften Semester durch das Modul 14 (Praktikum) mindestens zwei Praktika in unterschiedlichen Bereichen vorgesehen. Modul 15 (Supervision/ Therapeutische Gruppensupervision) enthält die Supervision. Sie beginnt bereits vor Praktikumsantritt. Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung geeigneter Praxisstellen verantwortlich, werden dabei aber von der Hochschule unterstützt. Dazu liegen der Hochschule bereits Kontaktdaten von kooperierenden Praxiseinrichtungen vor. Die Fakultät verfügt hierfür über ein eigenes Praktikumsbüro und es findet virtuell oder vor Ort regelmäßig ein Praxismarkt statt, auf dem die Studierenden Praxiseinrichtungen kennenlernen können. Die Gutachter:innen bewerten die Hilfestellung bei der Praktikumsuche als

positiv, jedoch sehen sie einen Erstkontakt mit Patient:innen im fünften Semester als verspätet an. Im Gespräch mit der Hochschule zeigt sich, dass auch das Modul 6 (Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I) im ersten und zweiten Semester praktische Anteile durch Arbeit in der Hochschulambulanz aufweist. Die Gutachter:innen regen an, dies im Modulhandbuch deutlicher herauszuarbeiten und weisen darauf hin, dass ein Konzept der Hochschulambulanz nachzureichen ist, aus der die Art der Praxis des Studiengangs „Musiktherapie“ hervorgeht.

Weiterhin wird über die Organisation der Praktika sowie die Betreuungssituation durch die Hochschule und die Praxisanleitung während dieser Praxisphase gesprochen. Nach Ansicht der Gutachter:innen benötigt das Praktikum nicht nur vor und nach Antritt der Praktikumsstelle, sondern auch währenddessen eine Betreuung von Hochschuleseite. Die Hochschule versichert, dass auch während des Praktikums begleitende Treffen zwischen Studierenden und Lehrkräften stattfindet und gibt an, ein Praktikumskonzept nachzureichen, aus dem die Betreuungsstruktur ersichtlich wird.

In der Diskussion mit der Hochschule merken die Gutachter:innen an, dass die Begriffe Betreuung, Supervision und Selbsterfahrung nicht differenziert benutzt werden. Diese werden insbesondere beim „Praktikum“ (M14), „Supervision/Therapeutische Gruppensupervision“ (M15) sowie beim Modul „Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung“ (M16) verwendet. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Verwendung der Begriffe noch einmal auf ihre Richtigkeit überprüft und die entsprechenden Passagen dahingehend angepasst werden.

Als Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ wird neben einer Zugangsvoraussetzung gemäß § 37 oder § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes auch die Feststellung einer künstlerischen Eignung verlangt. Das Aufnahmeverfahren beinhaltet daher zusätzlich zum an der MSH üblichen Verfahren eines Aufnahmegesprächs auch ein Verfahren zur Überprüfung der künstlerischen Eignung. Die Hochschule legt vor Ort die Struktur der Feststellung der künstlerischen Eignung dar: Zunächst präsentieren die Bewerber:innen eine selbst gewählte Szene. Darüber hinaus wählen die Bewerber:innen zuvor aus einer Themenliste ein weiteres Thema zur Präsentation aus und in einem dritten Schritt reagieren die Bewerber:innen auf Rückfragen und zeigen so, wie sie flexibel und spontan auf künstlerischer Ebene agieren können. Das Gespräch zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird von zwei Lehrkräften

des Fachbereichs geleitet, die anhand einer Bewertungsskala die Leistungen der Bewerber:innen beurteilen. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass ein Konzept des Aufnahmeverfahrens und der verwendete Kriterienkatalog nachgeprüft werden und den Studienbewerber:innen an geeigneter Stelle transparent gemacht werden müssen.

Vor Ort wird der Umgang der Hochschule mit der aktuellen Corona-Pandemie diskutiert. Die Hochschule stellt dar, wie sie mit den Programmen kuracloud und MS Teams sowie online durchgeführten Prüfungen die digitalen Kompetenzen der Hochschule gestärkt und so auf die aktuelle Lern- und Prüfsituation reagiert hat. Speziell in den künstlerischen Modulen fand eine fruchtbare Auseinandersetzung mit neuen Formaten statt, die die Studierenden und Lehrenden zu einer neuen Auseinandersetzung mit den Inhalten brachte. Es wurden virtuelle Werkstätten durchgeführt und Arbeiten online diskutiert. Für die gewachsene psychische Belastung können die Studierenden den psychosozialen Dienst der Hochschule in Anspruch nehmen, für finanzielle Schwierigkeiten hat die Hochschule einen Notfonds eingerichtet. Die Studierenden bestätigen den sehr guten Umgang der Hochschule mit der aktuellen Situation und die auch digital gewährleistete Betreuung durch die Lehrkräfte. Die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zum Umgang mit der pandemiebedingten Ausnahmesituation ergriffen hat.

Aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts des vorliegenden Bachelorstudiengangs. Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung in § 14 geregelt. Die Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Ein Leitfadens und ein Kriterienkatalog für das Aufnahmeverfahren sind nachzureichen und für die Bewerber:innen transparent zu machen. Des Weiteren ist auch Konzept der Hochschulambulanz und eine Darstellung ihrer Nutzung im Studiengang nachzureichen. Es ist eine redaktionelle Überarbeitung

des Modulhandbuchs durchzuführen, die die Spezifität der Musiktherapie in Abgrenzung zu anderen Künstlerischen Therapien sicherstellt. Außerdem sind die Begriffe Betreuung, Supervision und Selbsterfahrung voneinander abgegrenzt und korrekt zu verwenden.

3.2.4 Studierbarkeit

Der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ ist ein Vollzeit-Studium mit dem Umfang von 180 CP mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden im Studiengang gliedert sich in 2.380 Stunden Kontaktzeit, 670 Stunden Praxis (in Kontaktzeit enthalten) und 3.020 Stunden Selbststudium.

Von Seiten der Studierenden werden die sehr gute Betreuungssituation an der Hochschule und die vielfachen Unterstützungsleistungen der Lehrenden besonders hervorgehoben. Alle Dozierenden sind „auf dem kurzen Weg“ erreichbar und bieten regelmäßig Sprechzeiten an. Die Studierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten. Die Ergebnisse aus der Selbststudienzeit werden anschließend mit den Lehrkräften besprochen und so eine Lernstandüberprüfung gewährleistet. Die Lehre findet laut Modulhandbuch in Vorlesungen bzw. in Seminaren in kleinen Gruppen mit maximal 30 Studierenden statt. Auch in der aktuellen pandemiebedingten Ausnahmesituation, in der die Lehre ausschließlich digital umgesetzt wird, fühlen sich die Studierenden gut betreut. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Fachliche und überfachliche Studienberatung ist nach Einschätzung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden, ebenso ist die Betreuung der Studierenden gewährleistet.

Die Studierenden heben hervor, dass sie an der Hochschule eine aktive Rolle einnehmen und die Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig sind. Die Studierenden sind in die Weiterentwicklung der Hochschule und der Studiengänge eingebunden. Probleme und Wünsche werden direkt angesprochen und in der Regel umgehend gelöst. Die Zufriedenheit der Studierenden an der Hochschule insgesamt wird von den anwesenden Studierenden und von den Gutachter:innen als sehr hoch wahrgenommen.

Vor Ort wurde außerdem über die Finanzierung des Studiums gesprochen. Der Hochschulverbund bietet für die Finanzierung des Studiums unterschiedliche Stipendien an. Hierzu zählen Leistungsstipendien, für die die Studienleistung und

das soziale Engagement ausschlaggebend sind und auf die sich die Studierenden nach einem Semester Studienzzeit an der MSH bewerben können; zudem gibt es studiengangspezifische Sachstipendien und Sozialstipendien. Aktuell wurde für pandemiebedingte finanzielle Notlagen ein Notfonds eingerichtet.

An der Hochschule findet sich ein psychosozialer Dienst, an den sich die Studierenden wenden können. Den Studierenden werden dort mit einer geringen Wartezeit von etwa einer Woche zwei beratende Termine angeboten und danach wird eine Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung außerhalb der Hochschule vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass die Termine nicht von Dozent:innen durchgeführt werden, die eine benotende Funktion im Studium des Studierenden wahrnehmen.

Auslandsaufenthalte im Studium, wie Auslandspraktika oder Auslandssemester, werden von der Hochschule gefördert. Das International Office steht den Studierenden, u.a. beim Aufzeigen von Finanzierungsmöglichkeiten, zur Seite.

Die Hochschule nutzt das Campus-Management-System TraiNex. Alle Unterrichtsmaterialien sind umfassend abrufbar. Der Zugang zu Literaturlatenbanken und zu unterschiedlichen Programmen ist auch außerhalb der Hochschule möglich. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen. Während der Corona-Pandemie wurde die gesamte Lehre digital umgesetzt. Die Hochschule möchte aber grundsätzlich eine Präsenzhochschule bleiben, da der persönliche Kontakt auch eine Stärke der Hochschule ist.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungsformen sind in §§ 7, 8 und 9 der Rahmenprüfungsordnung definiert und modulbezogen in den Modulbeschreibungen festgelegt. Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es wird diskutiert, inwieweit die Prüfungsformen in den Modulen die vermittelten Kompetenzen abbilden. Die Hochschule erläutert, dass die Benennung der Prüfungsformen hochschulweit einheitlich ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen liegt in der Verantwortung des Studiengangs. So kann sich hinter der Prüfungsform ‚Präsentation‘ durchaus eine Prüfung der darstellerischen Kompetenzen verbergen, die eine adäquate Prüfungsform darstellt. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, dies noch einmal in Hinblick darauf zu überdenken, dass die de facto

abgelegte Prüfungsform nicht im Transcript of Records der Studierenden dokumentiert ist.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zweimal möglich. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Studierenden berichten über gute Erfahrungen in der Betreuung von Abschlussarbeiten und das hohe Engagement der Ansprechpersonen.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung in § 14 geregelt. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich im Gleichstellungskonzept und in der Rahmenprüfungsordnung § 7.

Die Ausweisung einer relativen Note ist unter § 10 Absatz 4 in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ wird in alleiniger Verantwortung der MSH durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.2.7 Ausstattung

Die Hochschulgebäude der MSH Medical School Hamburg stehen in der Hafencity von Hamburg und in Hamburg-Harburg. Die Räumlichkeiten wurden in den letzten Jahren sukzessiv erweitert und dem Bedarf angepasst. Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung eingereicht. Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine Präsenzbibliothek. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb beläuft sich derzeit auf ca. 11.000 Medien am Standort Hafencity und 5.100 Medien am Standort Harburg. Der Bestand und die geplante Entwicklung der Testverfahren, Fachdatenbanken und Fachzeitschriften der Hochschulbibliothek werden im Bibliothekskonzept gelistet. Alle genannten Da-

tenbanken sind dauerhaft lizenziert. Die Gutachter:innen empfehlen auf die Sicherstellung der für den Studiengang notwendigen nationalen und internationalen Literatur in der Präsenzbibliothek zu achten und den Bestand, ggf. auch an elektronisch zugänglicher Fachliteratur und Fachzeitschriften, kontinuierlich auszubauen.

Den Studierenden stehen am Standort der Fakultät Art, Health and Social Science in Harburg umfangreiche Räumlichkeiten zur Verfügung, die für künstlerische Tätigkeiten genutzt werden. Größe und Anzahl der Räume sorgen dafür, dass die Studierenden ihre künstlerischen Ideen verwirklichen können. Sie werden nicht nur als Atelier-, Musik- und Bewegungsräume, sondern auch für Werkstätten genutzt. Die Studierenden loben die großen und gut ausgestatteten Räume, die sie als sehr gute Möglichkeit zum Arbeiten und Präsentieren der Ergebnisse empfinden, und die Hochschule gibt an, bei Bedarf weitere Räumlichkeiten an dem Standort anzumieten. Ebenfalls in den Räumlichkeiten in Harburg befindet sich die psychotherapeutische Hochschulambulanz mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendpsychologie, die im Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ Zugänge zur Praxis ermöglicht. Die Gutachter:innen bewerten die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten als sehr positiv.

Die Hochschule hat neben der Fakultät Art, Health and Social Science noch drei weitere Fakultäten (Gesundheitswissenschaften, Humanwissenschaften, Medizin), die in der Hamburger Hafencity angesiedelt sind. Die Studierenden empfinden die Aufteilung in zwei Standorte nicht als hinderlich und sehen durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen zahlreiche fakultätsübergreifende Kontaktmöglichkeiten.

Das Thema Nachhaltigkeit wird in der Hochschule sowohl von Seiten der Hochschulverwaltung als auch von studentischer Seite gelebt und gefördert. So wurde auf Wunsch der Studierenden die Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit ins Leben gerufen, die unterschiedliche Projekte in diesen Bereichen durchführt.

Die Departments Künstlerische Therapien und Kunst, Gesellschaft und Gesundheit umfassen derzeit 6,4 VZÄ Stellen für Professor:innen, 1,5 VZÄ Vertretungen von Professor:innen sowie 3,8 VZÄ Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen mit Schwerpunkt Lehre. Ausgeschrieben sind im Department Künstlerische Therapien sieben Professuren für die Künstlerische Therapien u.a. mit Schwerpunkt Musiktherapie. Die Hochschule strebt an, die Stellen mit Fach-

personal zu besetzen, das nicht nur über künstlerisch-therapeutische Berufserfahrung verfügt, sondern auch approbiert ist. Personal mit diesem Profilspruch zu finden, wird von den Gutachter:innen als schwierig eingeschätzt. Die Hochschule ergänzt, dass der Studiengang durch die enge inhaltliche Verbindung zum Studiengang „Psychologie“ schon personell gut aufgestellt ist.

Unter Berücksichtigung des Anerkennungsbescheides des Landes werden mindestens 50% der Lehrnachfragen von fest angestelltem, professoralem Lehrpersonal abgedeckt. Die geplante Betreuungsrelation des Studiengangs liegt bei Vollausslastung bei etwa 1:30.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind in den dargelegten Maßnahmen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und hochschuldidaktischen Qualifizierung ausreichend Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung im Sinne des Kriteriums vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der studiengangspezifischen Professuren im Umfang von 1 VZÄ ist anzuzeigen.

3.2.8 Transparenz und Dokumentation

Das Studienkonzept und die Studienbedingungen sowie die Nachteilsausgleiche werden auf der Website dargestellt. Die Website ist aus Sicht der Gutachter:innen hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, sodass sich interessierte Studienbewerber:innen sowie potentielle Arbeitgeber:innen angemessen informieren können. Regelmäßig findet ein Campus Tag statt, an dem sich die Interessierten über das Studienangebot an der MSH informieren können. Zusätzlich werden die Studiengänge der MSH auf Messen und Portalen im Internet vorgestellt.

Wie bereits unter 1.3.3 diskutiert, muss ein Konzept zu den Aufnahmeverfahren und dem verwendeten Kriterienkatalog erstellt und den Studienbewerber:innen an geeigneter Stelle transparent gemacht werden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt. Ein Leitfaden und ein Kriterienkatalog für das Aufnahmeverfahren sind nachzureichen und für die Bewerber:innen transparent zu machen.

3.2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt und in den letzten Jahren kontinuierlich angepasst, welches sich an den Kriterien des EFQM-Modells orientiert. Die Qualität ihrer Studiengänge und die kontinuierliche Weiterentwicklung auf allen Ebenen sind erklärte Ziele der Hochschule. Das Konzept sieht den Einsatz unterschiedlicher schriftlicher Befragungsinstrumente vor: Evaluation der Erstsemester, der Lehre, der Serviceeinrichtungen, der Absolvent:innen und der Alumni. Auch die Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch Abfragen der Studierbarkeit (Workload) im Rahmen der Lehrveranstaltungen erhoben.

Die Studierenden sind zufrieden, dass Kritikpunkte aufgenommen und spezifische Wünsche umgesetzt werden. Außerdem läuft der Austausch zwischen Studierenden und Dozent:innen während der Vorlesungszeiten direkt mit den Dozent:innen. Zum Semesterende gibt es einen regen Austausch zwischen den von den Studierenden gewählten Kohortensprecher:innen der Studiengänge und den Dozent:innen. Auch speziell zur Online-Lehre werden Evaluationen durchgeführt. Insgesamt sind die Studierenden sehr zufrieden mit den Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule und betonen die kurzen Wege zwischen Studierenden, Dozent:innen und der Hochschulverwaltung.

Die etablierten Qualitätssicherungsmaßnahmen für Studium und Lehre sind auch für den Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ vorgesehen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Vollzeitstudiengang. Das Kriterium trifft nicht zu.

3.2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Konzept zur Chancengleichheit das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Dafür werden eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten bereitgestellt, individuelle Lösungen für Studierende mit Beeinträchtigungen gesucht sowie Rahmenbedingungen für die

Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen. Ein Gleichstellungskonzept liegt vor.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ war in den Augen der Gutachter:innen von einer kollegialen Atmosphäre geprägt und zeichnete sich durch konstruktive Gespräche aus.

Die Gutachter:innen befürworten die Realisierung eines Departments für Künstlerische Therapien und der vier dort angesiedelten Studiengänge, darunter auch der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“. Darüber hinaus nehmen sie die Hochschule als engagiert und entschlossen wahr. Das Studiengangskonzept ist ihrer Auffassung nach im Wesentlichen stimmig. Es bietet sich durch die Nähe zu den anderen Künstlerischen Therapien, der Psychologie und der Humanmedizin Potential für interdisziplinären Austausch. Jedoch sollten eine nuancierte Abgrenzung und fachliche Fundierung der „Musiktherapie“ gewährleistet werden.

Äußerst positiv wurden die Betreuung der Studierenden und die großzügige räumliche Ausstattung für die künstlerischen Aspekte des Studiengangs wahrgenommen. Die Hochschule nimmt die Rückmeldungen und Anregungen der Studierenden ernst und ist bemüht, diese konstruktiv umzusetzen, sodass eine stete Qualitätsentwicklung des Studiengangs gewährleistet ist.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachter:innen der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Besetzung der studiengangspezifischen Professuren im Umfang von 1 VZÄ ist vor Studienbeginn anzuzeigen.

- Ein Konzept zum Aufnahmeverfahren sowie ein Kriterienkatalog zur Bewertung sind vor Studienbeginn nachzureichen und für Studierende transparent zu machen.
- Ein Praktikumskonzept ist vor Studienbeginn nachzureichen.
- Ein Konzept zur Hochschulambulanz und insbesondere zu deren Integration in den Studiengang ist vor Studienbeginn nachzureichen.
- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Die Spezifität der Musiktherapie ist dabei herauszuarbeiten und der aktuelle internationale Forschungsstand der Musiktherapie in den Inhalten der Module und den Qualifikationszielen abzubilden
- Eine adäquate Benutzung der Termini Betreuung, Supervision und Selbsterfahrung ist zu gewährleisten und dahingehend die Umsetzung dieser Konzepte im Studiengang zu überprüfen. Bei der Supervision ist deutlich darzulegen, wie und mit welchem qualifiziertem Personal diese durchgeführt wird.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachter:innen Folgendes:

- Die Gutachter:innen empfehlen, Verbindungen zu ausländischen Hochschulstandorten aufzubauen, die ebenfalls mehrere Studiengänge der Künstlerischen Therapien durchführen, um die internationale Vernetzung zu fördern.
- Die Gutachter:innen empfehlen das erst im fünften Semester stattfindende Praktikum (M14) im Studienverlauf früher anzusiedeln.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2021

Beschlussfassung vom 22.07.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 30.04.2021 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 08.07.2021.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule.

In Bezug auf die Hochschulambulanz schließt sich die Akkreditierungskommission den Ausführungen in der Stellungnahme an. Nachvollziehbar ist, dass die Übungen auch in anderen Kontexten stattfinden können. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Nach Einschätzung der Akkreditierungskommission werden die Termini Betreuung, Supervision und Selbsterfahrung im Modulhandbuch adäquat benutzt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Musiktherapie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2026.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Ein Konzept zum Aufnahmeverfahren sowie ein Kriterienkatalog zur Bewertung sind nachzureichen und für Studierende transparent zu machen. (Kriterium 2.3)
2. Ein Praktikumskonzept ist nachzureichen. (Kriterium 2.3)

3. Das Modulhandbuch ist unter Einbeziehung der studiengangsspezifischen Professur(en) zu überarbeiten. Die Spezifität der Musiktherapie ist dabei herauszuarbeiten und der aktuelle internationale Forschungsstand der Musiktherapie in den Inhalten der Module und den Qualifikationszielen abzubilden. (Kriterium 2.3.)
4. Die Besetzung der studiengangsspezifischen Professur(en) im Umfang von 1,0 VZÄ vor Studienbeginn ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2022 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.